

## **Bekanntmachungsanordnung**

**1.**

**Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 30. November 2023 über die eingegangenen Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren gemäß § 1 Absatz 7 BauGB beraten und den sachlichen Teilflächennutzungsplan nebst Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB beschlossen.**

**Die Bezirksregierung Detmold hat den sachlichen Teilflächennutzungsplan mit Schreiben vom 15.01.2024 (Az.: 35.02.01400-010/2023-003) genehmigt.**

**Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:**

***„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.***

***Nachweis der Bekanntmachung:***

***Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienstwege vorzulegen.“***

**2.**

**Die Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan wirksam.**

**3.**

**Der Text der Bekanntmachung einschließlich der Hinweise nach §§ 215 BauGB und nach § 7 Abs. 6 GO NRW ist dieser Anordnung beigelegt.**

**Willebadessen, den 16.01.2024**

**gez. i.V. Anita Poschmann**

**Stadt Willebadessen**  
**-Der Bürgermeister-**

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen**

**hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 30. November 2023 über die eingegangenen Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren gemäß § 1 Absatz 7 BauGB beraten und den sachlichen Teilflächennutzungsplan nebst Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB beschlossen.

Die Bezirksregierung Detmold hat den sachlichen Teilflächennutzungsplan mit Schreiben vom 15.01.2024 (Az.: 35.02.01400-010/2023-003) genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

*„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.*

*Nachweis der Bekanntmachung:*

*Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienstwege vorzulegen.“*

Die Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan wirksam.**

Gegenstand der Planung:

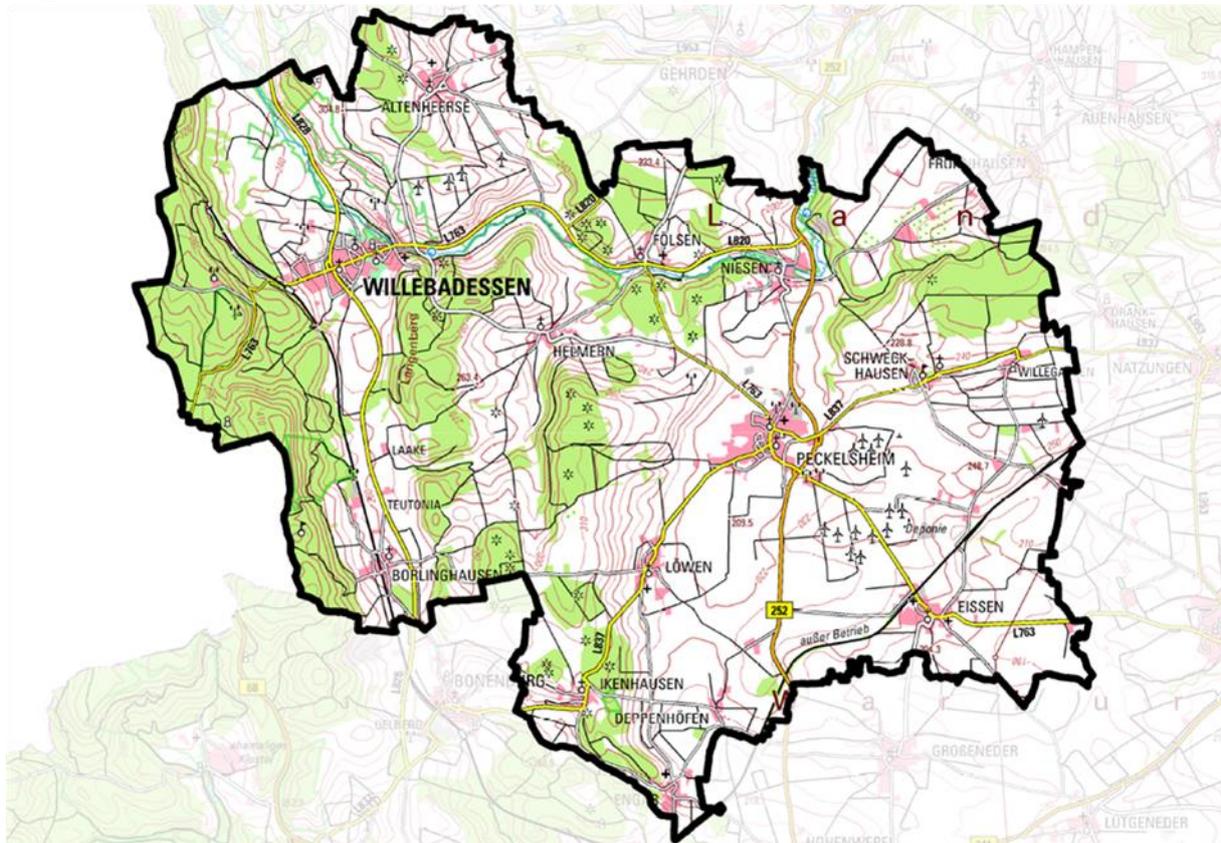
Mit dem sachlichen Teilflächennutzungspläne für Windenergieanlagen werden im gesamten Außenbereich der Stadt Willebadessen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat zur Folge, dass der Erforschung, Errichtung oder Nutzung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen, Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen somit in der Regel unzulässig sind (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).

Über die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen soll substantiell Raum für die Errichtung von raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen geschaffen werden. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen wird von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3

Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht; damit wird außerhalb dieser Zonen die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen sein.

Geltungsbereich der Planung:

Das Plangebiet bzw. der räumliche Geltungsbereich umfasst den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen im Sinne des § 35 BauGB und ist im folgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



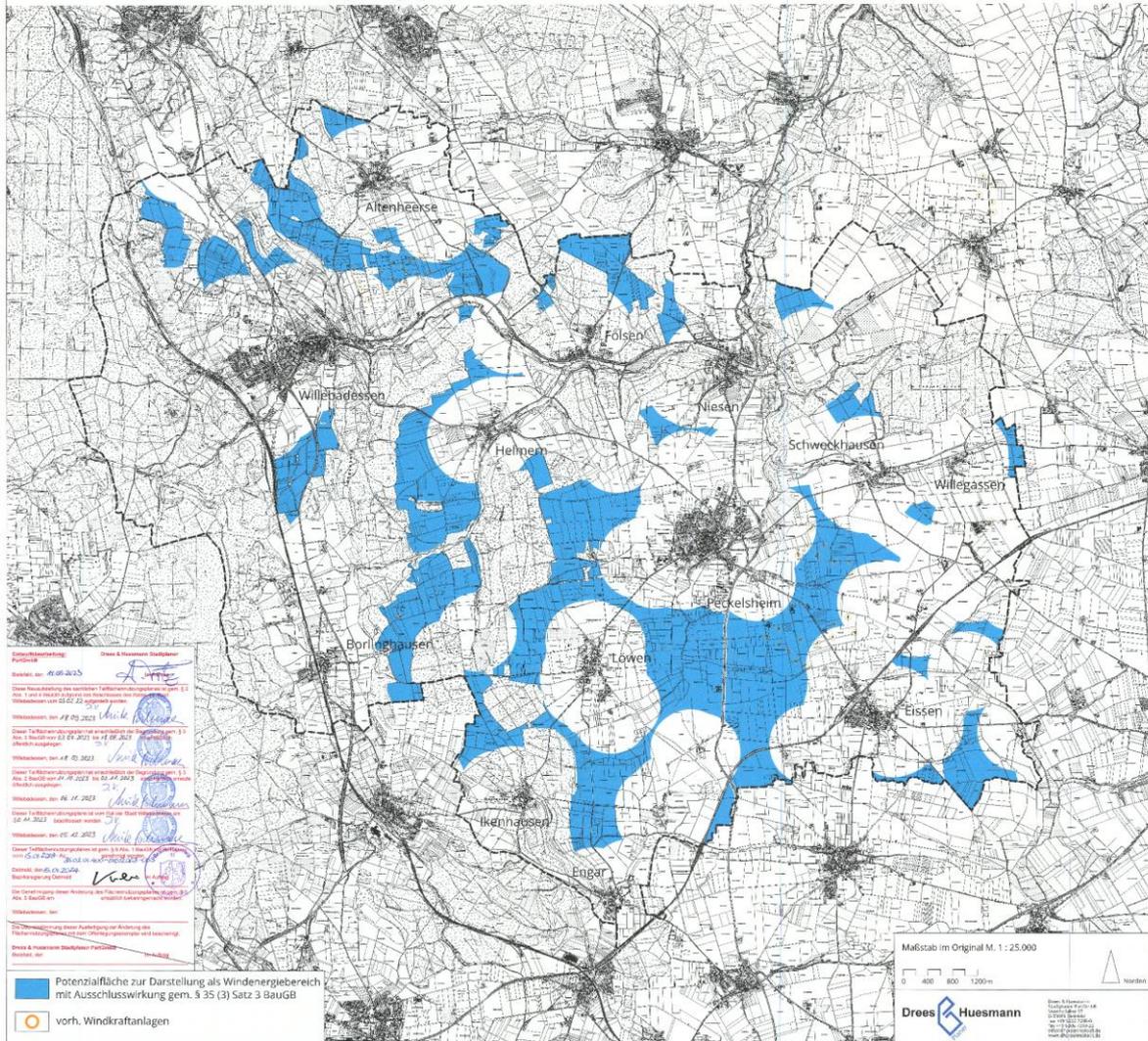
Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan wird die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Gemeindegebiets der Stadt Willebadessen mit Hilfe der Darstellung von Konzentrationszonen planungsrechtlich gesteuert. Außerhalb der abgegrenzten Konzentrationszonen steht der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 3 BauGB einer Windenergienutzung i. d. R. entgegen.

Die Konzentrationszonen zur Darstellung als Windenergiebereich mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB sind in der folgenden Karte als blaue Fläche dargestellt.



## Teilflächennutzungsplan Windkraft zur (zusätzlichen) Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie

Flächen für die Darstellung von Windenergiebereichen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB  
Verfahrensstand: Erneute Offenlage gem. § 4a (3) BauGB



Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergie mit Ausschlusswirkung als blaue Fläche

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung mit Planzeichnung und Umweltbericht sowie artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (AFB1+), Gutachten zur Herleitung der engeren Umgebung von Baudenkmälern als Schutzraum vor möglicher optischer Beeinträchtigung von 08/2023, des Entwurfs einer Referenzanlage, der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Willebadessen, Fachbereich Bauen und Planen, Rathaus in Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

### Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von  
donnerstags von

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die v.g. Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Willebadessen eingestellt: <https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/FNP-abgeschlossene-Verfahren.php>

Auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (NRW) wird wie folgt hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Willebadessen, den 17.01.2024**

**gez. i.V. Anita Poschmann**

## **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

*„Der sachliche Teilflächennutzungsplan für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen, einschließlich Begründung mit Planzeichnung und Umweltbericht sowie artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (AFB1+), Gutachten zur Herleitung der engeren Umgebung von Baudenkmalern als Schutzraum vor möglicher optischer Beeinträchtigung von 08/2023, des Entwurfs einer Referenzanlage und der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen (als Anlage 1-7 dem Original der Niederschrift beigelegt) wird abschließend beschlossen. Das Plangebiet bzw. der räumliche Geltungsbereich umfasst den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes Willebadessen im Sinne des § 35 BauGB. Mit diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan wird über die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen substantiell Raum für die Errichtung von raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen geschaffen. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen wird von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht; damit wird außerhalb dieser Zonen die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen sein*

*Die dem Original der Niederschrift als Anlage 8 beigelegte zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Verwaltung wird gem. § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die Aufstellung eines sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen die Genehmigung bei der Bezirksregierung Detmold einzuholen.“*

### Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 30.11.2023 überein.

Der Beschluss vom 30.11.2023 des Rates der Stadt Willebadessen über den sachlichen Teilflächennutzungsplan für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

**Willebadessen, den 05.12.2023**

**gez. i.V. Anita Poschmann**

## Vermerk zur Ausfertigung

Auf der Originalurkunde ist **zeitlich nach dem Ratsbeschluss und vor der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich zu bestätigen**, dass der Rat an einem näher bezeichneten Tag den Flächennutzungsplan beschlossen hat.

Der Planurkunde, auf der die original unterzeichneten Verfahrensvermerke aufgedruckt sind, wird folgenden unterzeichneten Vermerk enthalten: „Der Rat der Stadt Willebadessen hat in seiner Sitzung am 30. November 2023 über die eingegangenen Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren gemäß § 1 Absatz 7 BauGB beraten und den sachlichen Teilflächennutzungsplan nebst Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB beschlossen.“

Weiter wird folgendes auf der Planurkunde unterzeichnet vermerkt „Der von der Bezirksregierung Detmold am 15.01.2024 genehmigte sachliche Teilflächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Planurkunde mit dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 30.11.2023 übereinstimmt.“

**Willebadessen, den 16.01.2024**

**gez. i.V. Anita Poschmann**

